

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/82 –

Längerfristige Erkrankungen von Lehrkräften

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/82** – vom 7. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

Der Landesrechnungshof kritisierte in seinem Jahresbericht 2012 die folgenden Punkte von Maßnahmen bei längerfristigen Erkrankungen von Beamtinnen und Beamten in der Justiz- und Finanzverwaltung sowie bei Polizei- und Lehrkräften:

- Regelungen zur Meldung längerfristiger Erkrankungen waren uneinheitlich oder fehlten. Meldepflichten wurden nicht beachtet.
- Gebotene ärztliche Untersuchungen zur Dienstfähigkeit wurden nicht oder nicht zeitnah veranlasst.
- Das Ziel, durch anderweitige Verwendungen eingeschränkt dienstfähiger Kräfte die personellen Ressourcen in vollem Umfang zu nutzen, wurde bisher nicht erreicht.
- Die Ursachen vorübergehend verminderter Dienstfähigkeit von Lehrkräften wurden nicht hinterfragt. Die Unterrichtsverpflichtung wurde oftmals mehrfach und länger als sechs Monate reduziert. Ob die Maßnahmen erfolgreich waren, wurde nicht kontrolliert.
- Dienststellen beachtetten nicht immer den grundsätzlichen Vorrang amtsärztlicher Gutachten vor privatärztlichen Attesten. Vermeidbare Verzögerungen bei der Dienstaufnahme waren die Folge.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte sind aktuell länger als sechs, zwölf oder 18 oder 24 Monate dienstunfähig erkrankt und was wird in solchen Fällen veranlasst?
2. Werden gebotene ärztliche Untersuchungen zur Dienstfähigkeit zwischenzeitlich zeitnah veranlasst? Wenn nein, warum nicht?
3. Bei wie vielen Lehrkräften wurde in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 die Anordnung der Vorlage eines amts- bzw. ärztlichen Attests ab dem ersten Tag der Erkrankung verfügt?
4. Werden die Ursachen vorübergehend verminderter Dienstfähigkeit von Lehrkräften mittlerweile hinterfragt? Wenn nein, warum nicht?
5. Gibt es mittlerweile eine landesweite ressortübergreifende zentrale Koordinierungsstelle, die die Vermittlung von eingeschränkt dienstfähigen Beamten bearbeitet? Wenn nein, ist eine solche landesweite ressortübergreifende zentrale Koordinierungsstelle geplant?
6. Wie viele Lehrkräfte haben in den Jahren 2013, 2014, 2015 und 2016 ihren Dienst nicht aufgenommen, obwohl ein amtsärztliches Gutachten die Dienstfähigkeit attestierte? Was wurde in diesen Fällen vonseiten der Dienststelle unternommen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juni 2016 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Zur Dauer der Erkrankung von Lehrkräften besteht keine Auswertungsmöglichkeit im Personalverwaltungssystem IPEMA.

Zu Frage 2:

Ärztliche Untersuchungen zur Dienstfähigkeit werden grundsätzlich zeitnah veranlasst, in der Regel nach drei Monaten Dienstunfähigkeit. In besonderen Einzelfällen kann es aus Fürsorgegründen gegenüber der Lehrkraft zu einer Hinauszögerung der Untersuchung kommen. Auch eine anfängliche positive Prognose des Krankheitsverlaufs, die letztlich nicht eintritt, kann zu einer Verzögerung führen.

Zu Frage 3:

Die Anordnung der Vorlage eines amtsärztlichen oder ärztlichen Attests ab dem ersten Tag der Erkrankung beschränkt sich auf Einzelfälle, die datentechnisch nicht erfasst werden.

b. w.

Zu Frage 4:

Die Ursachen einer vorübergehend verminderten Dienstfähigkeit werden hinterfragt, soweit dies für die Wiedererlangung der vollen Dienstfähigkeit erforderlich und unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht möglich ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass mit der Gründung des Instituts für Lehrerergesundheit, der Einführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements und der Reduzierung des möglichen Zeitraums einer vorübergehend verminderten Dienstfähigkeit auf in der Regel sechs Monate geeignete Instrumentarien geschaffen worden sind, um die Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit zeitnah und positiv zu begleiten.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung hatte 2012 die Anregung des Rechnungshofs aufgegriffen und zugesagt, die Errichtung einer Koordinierungsstelle zu prüfen. Die damit beauftragte Zentralabteilungsleiterkonferenz (ZAL) kam zu dem Ergebnis, dass eine zentrale, ressortübergreifende Koordinierungsstelle nicht zielführend sei und daher – angesichts der geringen Fallzahlen – das bisherige Verfahren einer ressortübergreifenden Abfrage von Einsatzmöglichkeit fortzusetzen.

Zu Frage 6:

Grundsätzlich wird in derartigen Fällen Folgendes veranlasst:

Wird der Dienst ohne weitere Begründung nicht aufgenommen, obwohl ein amtsärztliches Gutachten die Dienstfähigkeit attestiert, wird der Verlust der Dienstbezüge festgestellt und ein Disziplinarverfahren eingeleitet, welches in schwerwiegenden Fällen mit der Entfernung aus dem Dienst enden kann.

Wird der Dienst nicht aufgenommen und nochmals ein privatärztliches Attest vorgelegt, so wird dieses geprüft und gegebenenfalls der Zentralen Medizinischen Untersuchungsstelle zur Stellungnahme übersandt. In Abhängigkeit von deren Stellungnahme und unter Beachtung des Vorrangs amtsärztlicher Zeugnisse erfolgt entweder die Aufforderung zur Dienstaufnahme, weitere Rehabilitationsmaßnahmen, die Suche nach einer anderweitigen Verwendungsmöglichkeit oder die Versetzung in den Ruhestand.

Die Fallzahlen werden im Rahmen von IPEMA nicht erfasst.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin